

## Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der EKV/UEK

(soweit Leitsätze vorliegen)

(Material:

RsprB erfasst in ZevKR-Fundstellennachweisen Bd. 35 (1981-1990), Bd. 41 (1945-1980) und Bd. 46 (1991-2000), RsprB ab 2001 einzeln, ZevKR-Veröffentlichungen erfasst im ZevKR-Registerbd. für Bd. 1 (1951) - 43 (1998), ZevKR-Veröffentlichungen ab 1998 einzeln weiterführend:

ZevKR-Sachverzeichnisse im Anschluss an die oben genannten Fundstellennachweise)

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U ohne Az. vom 23.1.1957	KPS	Die Mieteinnahmen für beschlagnahmte Räume eines Pfarrhauses stehen dem Pfarrstelleninhaber zu, wenn diesem der Gemeindegemeinderat das ganze Pfarrhaus als Dienstwohnung zugewiesen hat. Allein aus der Tatsache, dass im Zeitpunkt der Zuweisung Teile des Hauses mit Zwangsmietern belegt waren, ist eine Beschränkung der Zuweisung auf die beschlagnahmefreien Räume noch nicht zu entnehmen.	ZevKR 6, S. 326	V
			ABI.EKD 1959, S. 200	L
			ABI.EKD 1962, S. 243	L
VGH U 6/65 vom 11.1.1965	Berlin	1. Zur Befugnis kirchlicher Gerichte zur konkreten Normenkontrolle. 2. Zum Umfang der Gesetzgebungskompetenz der EKV im Rahmen des Artikel 21 EKVU.	ZevKR 13, S. 175	V mit Anmerkung von Johnsen
			ABI.EKD 1967, S. 303	LS
			ABI.EKD 1973, S. 730	LS

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH Gutachten 12.11.1969	EKU	<p>1. § 57 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes der EKU, der die Anrechnung von staatlichen Versorgungsbezügen auf die kirchlichen anordnet, ist auch anwendbar auf Versorgungsempfänger, deren Ruhestand vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat.</p> <p>2. § 68 Satz 2 dieses Gesetzes, der besagt, dass Versorgungsempfänger, deren Versorgung nach der bisherigen Regelung günstiger war als nach diesem Gesetz, ihre bisherige Versorgung behalten, steht dem nicht entgegen.</p>	ZevKR 16, S. 73	V
			ABI.EKD 1971, S. 469	LS
			ABI.EKD 1972, S. 466	LS
			ABI.EKD 1973, S. 732	LS
VGH U 6/72 vom 22.6.1973	Pfalz	Die Versetzung eines Pfarrers von einer Pfarrstelle auf eine Religionslehrerstelle ist regelmäßig ermessens- und damit rechtswidrig, da der Wesenskern des geistlichen Amtes auf Seelsorge, Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und nicht auf die Vermittlung eines Lernstoffes ausgerichtet ist. Versetzungsanordnungen sind im übrigen unteilbar. Werden Regelungen durch getrennte Beschlüsse getroffen, so müssen sie in ihrer Gesamtheit aufgehoben werden.	ZevKR 20, S. 318	V
			ABI.EKD 1976, S. 295	LS
VGH B 14/76 vom 6.6.1977	Baden	<p>1. § 30 des kirchl. Gesetzes über die Ordnung der kirchl. Verwaltungsgerichtsbarkeit der Ev. Landeskirche in Baden, nach der in Verfahren vor dem kirchl. Verwaltungsgericht als Bevollmächtigte u.a. nur solche Rechtsanwälte zugelassen sind, die der Kirche angehören und die kirchliche Wahlfähigkeit besitzen, betrifft eine innerkirchliche Angelegenheit.</p> <p>2. Diese Bestimmung verstößt nicht gegen staatliches Verfassungsrecht, insb. Art. 12 I GG i.V.m. § 3 BRAO.</p>	RsprB ABI.EKD 1983, S. 15	V
VGH U 20/77 vom 11.12.1978	Westfalen	Zu der Frage, ob bei einem zunächst in den Wartestand und anschließend in den Ruhestand versetzten Pfarrer die Voraussetzungen einer Reaktivierung vorliegen.	RsprB ABI.EKD 1992, S. 21	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 25/78 vom 11.12.1978	Westfalen	<p>1. Prozesshandlungen, die ein mangels Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche nicht als Vertreter zugelassener Rechtsanwalt im Verfahren vor dem kirchlichen Gericht vorgenommen hat, sind wirksam, wenn sie vor dessen Zurückweisung als Prozessbevollmächtigter erfolgt sind.</p> <p>2. Auch nach Erledigung eines Abberufungsbeschlusses durch Einführung in ein neues Pfarramt besteht ein berechtigtes Interesse des abberufenen Pfarrers an der alsbaldigen Feststellung der Rechtswidrigkeit des Abberufungsbeschlusses.</p>	ZevKR 25, S. 83	V
			RsprB ABI.EKD 1983, S. 8	V
			ABI.EKD 1981, S. 317	LS
VGH U 30/79 vom 30.11.1981	Berlin	<p>1. Die Kirchen haben gem. Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 III WRV die Befugnis, im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts auch das Besoldungsrecht der Kirchenbeamten nach eigenen Vorstellungen zu regeln. Artikel 33 V GG findet im Bereich des kirchlichen Dienstes keine Anwendung.</p> <p>2. Der einzelne Kirchenbeamte hat grundsätzlich keinen Anspruch auf ein Handeln des formellen und materiellen kirchlichen Gesetzgebers. Weiterhin gibt es keinen Rechtsgrundsatz, der einem Kirchenbeamten das Recht gibt, eine ihm günstigere Änderung der besoldungsrechtlichen Grundgehaltssätze von seinem Dienstherrn fordern zu können.</p> <p>3. Die Konsistorialzulage, die Außendienstzulage und die Sonderzuwendung gehören nicht zu den einklagbaren Dienstbezügen i.S.v. § 3 Berliner Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz (KiBesG). Die gesetzlich nicht geregelte Konsistorialzulage und die Sonderzuwendung dürfen nur im Rahmen des § 29 KiBesG gewährt werden; ein Rechtsanspruch auf Weitergewährung dieser Zulagen besteht nicht.</p>	RsprB ABI.EKD 1983, S. 9	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 37/80 vom 16.11.1981	Berlin	<p>1. Im kirchlichengerichtlichen Berufungsverfahren besteht die Beschwer eines Beigeladenen in einer Belastung derjenigen rechtlichen Interessen, die die Grundlage der Beiladung sind. Eine Verletzung subjektiver Rechte des Beigeladenen ist nicht erforderlich.</p> <p>2. Der Anspruch eines Kirchenbeamten auf Dienstbezüge folgt kraft Gesetzes aus der Berufung ins Beamtenverhältnis. Weder sind daneben weitere Vereinbarungen zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn erforderlich noch können durch solche Vereinbarungen Ansprüche auf Dienstbezüge begründet werden, die über die gesetzlich vorgesehenen Leistungen hinausgehen.</p> <p>3. Die Besoldung der kirchlichen Amtsträger ist eine eigene Angelegenheit der Kirchen i.S.d. Art. 140 GG i.V.m.Art. 137 III S. 1 WRV. Staatliches Recht ist jedenfalls nicht schon dann verletzt, wenn die Dienstbezüge von Kirchenbeamten infolge Geldmangels niedriger sind als die Dienstbezüge vergleichbarer staatlicher Beamter.</p>	RsprB ABI.EKD 1989, S. 12	V
VGH U 38/81 vom 26.8.1982	Berlin	<p>1. Zur Auslegung von Merkmalen des Art. 40 I der Grundordnung ("Gemeindeglieder, die im Leben der Gemeinde stehen") und des § 6 I des Kirchenwahlgesetzes ("wer im Leben der Gemeinde steht").</p> <p>2. Zur Anwendung des Art. 57 Nr. 3 der Grundordnung (Ausschluss eines Mitglieds des Gemeindegliederats vom Stimmrecht wegen persönlicher Beteiligung an dem Gegenstand der Beschlussfassung) im Verfahren zur Zulassung von Wahlvorschlägen für die Ältestenwahlen.</p>	RsprB ABI.EKD 1984, S. 3	V
VGH U 39/81 vom 20.12.1982	Berlin	<p>1. Der Hilfsdienst gehört nicht mehr zur Ausbildung für den Dienst des Pfarrers.</p> <p>2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Stand eines Kandidaten des Pfarramtes und auf Einberufung in den Hilfsdienst.</p> <p>3. Die Entscheidung über einen dahingehenden Antrag eines Bewerbers steht im pflichtgemäßen Ermessen der Kirchenleitung. Diese Ermessensentscheidung unterliegt nur einer beschränkten gerichtlichen Kontrolle.</p>	RsprB ABI.EKD 1984, S. 5	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH B 40/81 vom 14.9.1981	Berlin	<p>1. Die Beurlaubung eines Pfarrers gem. § 51 I PfdG der EKU ist nicht aus sich heraus sofort vollziehbar. Die sofortige Vollziehung muss daher von der Dienstbehörde ausdrücklich angeordnet werden.</p> <p>2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung steht zwar im Ermessen der Dienstbehörde, darf aber nur bei Vorliegen eines besonderen kirchlichen Interesses erfolgen. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn das Interesse der Behörde an der sofortigen Vollziehung das Interesse des Betroffenen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen überwiegt.</p> <p>3. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein besonderes kirchliches Interesse an der sofortigen Vollziehung einer Beurlaubung besteht, müssen die Erfolgsaussichten beider Seiten im Hauptsacheverfahren gewürdigt werden. Darüber hinaus müssen die Gefahren aus der sofortigen Vollziehung einerseits, der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen andererseits gegeneinander abgewogen werden.</p>	RsprB ABI.EKD 1989, S. 9	V
VGH B 42/82 vom 14.2.1983	Lippe	In einem kirchengerichtlichen Verfahren, das die Rechtmäßigkeit der Versetzung eines Gemeindepfarrers in den Wartestand betrifft, ist die Kirchengemeinde weder notwendig beizuladen, noch kann sie auf Antrag beigeladen werden.	RsprB ABI.EKD 1986, S. 11	V
VHG U 44/83 vom 5.3.1984	Kurhessen- Waldeck	Die Amtszimmerverordnung der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck ist mit den Bestimmungen des Pfarrbesoldungsgesetzes vereinbar.	RsprB ABI.EKD 1986 S. 12	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 45/83 vom 3.9.1984	Kurhessen-Waldeck	<p>1. Gewohnheitsrechtliche Begründung eines vererblichen Kirchenstuhlrechtes durch jahrhundertelange, unangefochtene Übung.</p> <p>2. Ein Kirchenstuhlrecht geht durch den Umbau der Kirche mit Beseitigung des bisherigen Kirchenstandes nicht unter, wenn die Möglichkeit besteht, in der Kirche an anderer Stelle einen zumutbaren Ersatzstand aufzustellen.</p> <p>3. Das Erlöschen des Kirchenstuhlrechtes durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht setzt eine "gemeinsame Rechtsüberzeugung" voraus; es reicht also nicht aus, dass der durch das Gewohnheitsrecht Verpflichtete nicht mehr das Bewusstsein hat, rechtlich zur Leistung verpflichtet zu sein.</p> <p>4. Die Unvereinbarkeit der Ausübung eines Stuhlrechtes mit kirchlich-öffentlichem Interesse bewirkt nicht ohne weiteres das Erlöschen des Stuhlrechtes, sondern berechtigt lediglich die zuständige Kirchenbehörde, das Stuhlrecht durch Verwaltungsakt aufzuheben; generelle Regelungen sind dem Kirchengesetzgeber vorbehalten.</p>	RsprB ABI.EKD 1985, S. 21	V
VGH B 46/83 vom 7.11.1983	Kurhessen-Waldeck	<p>1. Die Mitwirkungsrechte einer Mitarbeitervertretung in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck bestehen nur im Verhältnis zum Leiter der jeweiligen Dienststelle, nicht aber im Verhältnis zum Rat der Landeskirche.</p> <p>2. In Streitigkeiten aus dem Mitarbeitervertretungsrecht ist der Rechtsweg zu den Kirchengerichten nicht eröffnet.</p>	RsprB ABI.EKD 1986, S. 20	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
<p>VGH U 47/83 vom 10.12.1984</p>	<p>Westfalen</p>	<p>1. Als Bevollmächtigter für eine Kirchengemeinde gem. Art. 83 II KO kann auch bestellt werden, wer der Gemeinde nicht angehört.</p> <p>2. Sind für eine Kirchengemeinde Bevollmächtigte bestellt worden, so vertreten sie die Gemeinde auch im Verfahren über die Abberufung eines Pfarrers.</p> <p>3. Der Begriff der Unmöglichkeit der gedeihlichen Führung des Pfarramtes in § 49 I Buchst. b PfdG der EKV ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Anwendung in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Bei der Anwendung des § 49 I Buchst. b PfdG ist das Verständnis des evangelischen Pfarramtes zu berücksichtigen, wie es z.B. in kirchlichen Rechtsvorschriften zum Ausdruck kommt (Bestätigung der bisherigen Rspr.)</p> <p>4. Durch ihre Entscheidung, wegen bestimmter Vorfälle gegen den Pfarrer nicht disziplinarisch vorzugehen, wird die Dienstbehörde nicht daran gehindert, diese Vorfälle im Abberufungsverfahren zu berücksichtigen. Ebenso wenig kann ein Beschluss des Presbyteriums, demzufolge der Pfarrer seine Amtspflicht nicht verletzt hat, eine Würdigung der zugrundeliegenden Vorfälle in diesem Verfahren ausschließen.</p>	<p>RsprB ABI.EKD 1986, S. 9</p>	<p>V</p>

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorins- tanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Voll- text (V)
VGH U 48/83 vom 27.2.1984	Berlin	<p>1. Der Begriff der Unmöglichkeit der gedeihlichen Führung des Pfarramtes in § 49 I Buchst. b PfdG der EKU ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Anwendung in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt.</p> <p>2. Bei der Anwendung des § 49 I Buchst. B PfdG ist das Verständnis des evangelischen Pfarramtes zu berücksichtigen, wie es z.B. in kirchlichen Rechtsvorschriften zum Ausdruck kommt.</p> <p>3. Eine gedeihliche Führung des Pfarramtes ist nicht schon deswegen unmöglich, weil der Gemeindegemeinderat eine Zusammenarbeit mit dem Pfarrer für unmöglich hält oder weil zwischen ihm und dem Pfarrer heftige Auseinandersetzungen stattfanden. Eine Abberufung des Pfarrers ist jedoch dann gerechtfertigt, wenn Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Gemeindegemeinderat in die Gemeinde hineinwirken und deren Verhältnis zum Pfarrer zerrütten.</p> <p>4. Im Rahmen ihrer Ermessenentscheidung über die Abberufung des Pfarrers hat die Dienstbehörde auch zu prüfen, ob von der Abberufung eine Besserung des Verhältnisses in der Gemeinde zu erwarten ist. Für diese Prognose steht der Behörde ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung.</p> <p>5. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Abberufung ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zur Zeit der Abberufung maßgeblich.</p>	RsprB ABl.EKD 1984, S. 8	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorins- tanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Voll- text (V)
VGH U 55/83 vom 23.5.1984	Berlin	<p>1. Wird die Wahl der Ältesten einer Kirchengemeinde angefochten, ist die Klage gegen die Kirchengemeinde zu richten.</p> <p>2. Das Recht des Gemeindebeirats vor der Entscheidung des Gemeindegemeinderats über die Aufstellung eines Wahlvorschlags für die Ältestenwahlen angehört zu werden (§ 11 IV KwahlG), wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass die Anhörung wenige Stunden vor Ablauf der Frist stattfindet, innerhalb deren aus der Mitte der Gemeindeglieder Wahlvorschläge eingereicht werden können. Es bleibt offen, in welchem zeitlichen Rahmen vor Ablauf dieser Frist der Gemeindegemeinderat mit der Vorbereitung eines Wahlvorschlags beginnen darf.</p> <p>3. Zur Benennung der in Aussicht genommenen Kandidaten gegenüber dem Gemeindebeirat bedarf es keines vorherigen Beschlusses des Gemeindegemeinderates; den Anforderungen des § 11 IV KwahlG ist vielmehr genügt, wenn der Gemeindegemeinderat diese Kandidaten formlos benennt.</p> <p>4. Eine Neufestsetzung der Zahl der Ältesten (§ 4 I, II KwahlG) kann grundsätzlich jederzeit erfolgen. Ein Änderungsbeschluss, der in zeitlichem Zusammenhang mit einer Ältestenwahl steht, kann sich jedoch dann als unzulässige Wahlbeeinflussung auswirken, wenn er in das freie Spiel der Kräfte eingreift, das einen demokratischen Wahlgang kennzeichnet.</p>	RsprB ABI.EKD 1986, S. 3	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 56/84 vom 19.11.1984	Berlin	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wird die Wahl der Ältesten einer Kirchengemeinde angefochten, ist die Klage gegen die Kirchengemeinde zu richten.</li> <li>2. Das kirchliche VG darf nur Wahlfehler prüfen, die mit der Wahlbeschwerde geltend gemacht worden sind, und nur in dem Rahmen, in dem sie in der Wahlbeschwerde dargelegt worden sind.</li> <li>3. Zur Ungültigkeit der Wahl führen nur Wahlfehler, die geeignet sind, das Wahlergebnis zu beeinflussen.</li> <li>4. Bei der Wiederholungswahl ist maßgebend die bis zum Wahltag fortgeschriebene Wählerliste.</li> <li>5. Zu den Grenzen zulässiger Wahlwerbung und zur Behinderung von Wahlwerbung durch Zwangsmittel.</li> <li>6. Zu den Voraussetzungen der Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl, zu ihrer missbräuchlichen Handhabung und deren Rechtsfolgen.</li> </ol>	RsprB ABI.EKD 1985, S. 3	V
VGH B 58/84 vom 19.4.1984	Kurhessen-Waldeck	In kirchengerichtlichen Verfahren ist der Pfarrerausschuss der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck nicht parteifähig.	RsprB ABI.EKD 1986, S. 18	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 59/84 vom 18.6.1986	Berlin	<p>1. Im Wiederaufnahmeverfahren vor dem VGH der EKU sind diejenigen Mitglieder des erkennenden Senats, die an der angegriffenen Entscheidung mitgewirkt haben, nicht gem. § 8 Buchst. e VO-VGH von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen.</p> <p>2. Für die Entscheidung über eine Wiederaufnahmeklage, mit der ein Berufungsurteil des VGH der EKU angegriffen wird, ist nicht das erstinstanzliche Gericht, sondern der VGH zuständig.</p> <p>3. Auf die Behauptung einer Verletzung rechtlichen Gehörs kann eine Wiederaufnahmeklage nicht gestützt werden.</p>	RsprB ABI.EKD 1988, S. 29	V
VGH U 60/84 vom 16.9.1988	Berlin	<p>1. Ein Beschluss der Kirchenleitung, durch den sie einen Antrag ablehnt, ist jedenfalls dann keine Rechtsentscheidung und nicht gerichtlich überprüfbar, wenn dem Antragsteller weder ein Anspruch auf die beantragte Maßnahme noch ein Beteiligungsrecht bei der Entscheidung über die Maßnahme zustand.</p> <p>2. Nr. 3 "Grundsätze über Amt und Gemeinde" des Vorspruchs zur Grundordnung der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) enthält keine Rechtsnorm, sondern theologische Weisungen.</p> <p>3. Das rechtliche Interesse eines Klägers im verwaltungsgerichtlichen Verfahren an der gerichtlichen Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes lässt sich nicht allein damit begründen, dass der Kläger den Verwaltungsakt in der Absicht herbeigeführt hat, von seiner Kirchengemeinde Nachteile abzuwenden.</p> <p>4. Einzelne Gemeindeglieder haben kein Recht darauf, dass ihre Kirchengemeinde einen bestimmten Pfarrer erhält oder behält.</p>	RsprB ABI.EKD 1989, S. 4	V
VGH U 65/85 vom 10.3.1987	Berlin	Zur Bedeutung der Rechtskraft einer Entscheidung im kirchengerichtlichen Verfahren.	RsprB ABI.EKD 1988, S. 30	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 67/86 vom 29.5.1987	Berlin	<p>1. Die gerichtliche Kontrolle von Prüfungsentscheidungen beschränkt sich auch im kirchlichen Bereich auf die Feststellung, ob die Vorschriften des Prüfungsverfahrens eingehalten wurden, ob die allgemeinen Bewertungsgrundsätze beachtet worden und ob keine sachwidrigen Erwägungen in die Prüfungsentscheidung eingeflossen sind.</p> <p>2. Es ist nicht Aufgabe eines Prüfers, bei der Bewertung einer Prüfungsleistung im einzelnen schriftlich darzulegen, wie die Prüfungsaufgabe seiner Auffassung nach hätte gelöst werden sollen.</p> <p>3. Der Vorwurf der Willkür läßt sich im Prüfungsverfahren nur mit eindeutigen Hinweisen darauf begründen, dass und wie der Prüfling aus sachfremden Gründen bewußt benachteiligt worden ist.</p>	RsprB ABI.EKD 1988, S. 10	V
VGH U 70/86 vom 10.3.1987	Berlin	Zur gerichtlichen Überprüfbarkeit von Maßnahmen auf dem Gebiet der Lehrbeanstandung.	RsprB ABI.EKD 1988, S. 23	V
VGH U 71/86 vom 9.3.1988	Kurhessen-Waldeck	<p>1. Ist ein Beschwerdebescheid zugestellt worden, so kommt es nach dem Recht der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck für den Beginn der Klagefrist ausschließlich auf die Zustellung an (§ 15 S. 1, 1. Alt. KiGG).</p> <p>2. Solange die Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck keine Vorschriften über die Zustellung im Verwaltungsverfahren erlassen hat, ist unter Zustellung i.S.d. § 15 S. 1, 1. Alt.KiGG die mit Wissen und Willen der Behörde vorzunehmende Übergabe der Urschrift oder einer schriftlichen Ausfertigung des Verwaltungsaktes an den Adressaten zu verstehen.</p> <p>3. Zu den Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.</p>	RsprB ABI.EKD 1991, S. 30	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 73/86 vom 9.3.1988	Kurhessen-Waldeck	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zu den rechtlichen Voraussetzungen der Entscheidung des Bischofs der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, eine Pfarrstelle aufzuheben.</li> <li>2. Die Aufhebung einer Planstelle unterliegt als eine Ermessensentscheidung der - gem. § 12 KiGG eingeschränkten - Überprüfung durch das kirchliche Verwaltungsgericht.</li> <li>3. Der Rat der Landeskirche ist im Beschwerdeverfahren berechtigt, den Aufhebungsbeschluss auch auf seine Zweckmäßigkeit zu überprüfen.</li> </ol>	RsprB ABI.EKD 1989, S. 3	V
VGH B 2/87 vom 21.7.1988	Berlin	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die in den §§ 48 I, 49 I und 51 VwVfG enthaltenen Regelungen sind Bestandteile des ungeschriebenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsrechts.</li> <li>2. Die Grundsätze des § 51 I Nr. 1 VwVfG finden auch im kirchlichen Verwaltungsrecht nur bei Dauerverwaltungsakten Anwendung. Die Abberufung eines Pfarrers nach § 49 I Buchst. b PfdG der EKU ist kein derartiger Verwaltungsakt.</li> <li>3. Zu den Voraussetzungen, unter denen bei Zugrundelegung des § 51 I Nr. 3 VwVfG im kirchlichen Verwaltungsrecht ein Anspruch des Betroffenen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens besteht.</li> </ol>	RsprB ABI.EKD 1989, S. 25	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 4/87 vom 15.12.1988	Kurhessen- Waldeck	<p>1. Die Entscheidung über die Vereinigung von Kirchengemeinden auf Grund der Ermächtigung in Art. 9 III der Grundordnung der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck steht im pflichtgemäßen Ermessen des Landeskirchenamtes.</p> <p>2. Das Landeskirchenamt hat vor seiner Entscheidung die von der beabsichtigten Maßnahme berührten kirchlichen und gemeindlichen Belange besonders sorgfältig abzuwägen und zu prüfen, ob die Vereinigung der Kirchengemeinden durch andere organisatorische Regelungen vermieden werden kann.</p> <p>3. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes kann durch das kirchliche Verwaltungsgericht nur darauf überprüft werden, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder ob das Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise ausgeübt wurde.</p>	RsprB ABI.EKD 1990, S. 3	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 5/87 vom 1.12.1987	Ev.-ref. Kirche in Nord- west- deutsch- land	<p>1. Die Bestimmung des § 11 I S. 3 nwd. PfdG, nach der der Pfarrer verpflichtet ist, eine bereitgestellte Pfarrdienstwohnung zu beziehen und zu bewohnen, ist rechtswirksam. Sie ist jedoch in dem Sinn einschränkend auszulegen, dass die bereitgestellte Dienstwohnung für den Pfarrer angemessen und zumutbar sein muss.</p> <p>2. Der Umstand, dass ein Pfarrer eine Dienstwohnung zunächst ohne Widerspruch bezogen hat, führt nicht dazu, dass die Dienstwohnung fortan ohne Rücksicht auf ihre objektive Beschaffenheit als angemessen und zumutbar angesehen werden muss.</p> <p>3. Ein Pfarrer kann sich der Verpflichtung, die Dienstwohnungsvergütung zu entrichten, nicht dadurch entziehen, dass er eine bereitgestellte Dienstwohnung eigenmächtig nicht benutzt. Eine Kirchengemeinde kann diese Verpflichtung für ihren Pfarrer auch nicht ganz oder teilweise dadurch aufheben, dass sie beschließt, dem Pfarrer die Wohnung gar nicht mehr oder nur mehr teilweise zur Verfügung zu stellen. Für die Benutzung einer Dienstwohnung, die nicht angemessen und zumutbar ist und die der Pfarrer deswegen nicht bewohnt, darf jedoch keine Vergütung einbehalten werden.</p> <p>4. Soweit die Pflicht eines Pfarrers zur Benutzung einer Dienstwohnung wegfällt, ist die zuständige kirchliche Stelle verpflichtet, die Dienstwohnungsvergütung neu festzusetzen. Ist sie dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und sind dem Pfarrer infolgedessen zu hohe Beträge einbehalten worden, so sind dem Pfarrer diese Beträge unter dem Gesichtspunkt der Folgenbeseitigung zu erstatten.</p>	RsprB ABI.EKD 1989, S. 14	V
VGH B 9/87 vom 10.11.1987	Berlin	<p>1. Auch im Bereich kirchlicher Hochschulen steht den Organen der verfassten Studentenschaft kein allgemeinpolitisches Mandat zu.</p> <p>2. Organe der verfassten Studentenschaft überschreiten ihre Aufgaben und Befugnisse, wenn sie zur Missachtung der staatlichen Ordnung aufrufen und denjenigen, die diesem Aufruf folgen wollen, ihre Hilfe anbieten.</p>	RsprB ABI.EKD 1989, S. 24	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH B 10/87 vom 25.4.1989	Berlin	<p>1. Für die Klage einer Kirchengemeinde im Bereich der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West) gegen einen Pfarrer auf Räumung der von ihm genutzten Dienstwohnung ist gem. § 1 KiVwGG der kirchliche Verwaltungsrechtsweg gegeben.</p> <p>2. Das Klagebegehren kann sich gem. § 15 I Buchst. c KiVwGG nur auf die Feststellung richten, dass der Beklagte zur Räumung und Herausgabe der Dienstwohnung verpflichtet ist.</p>	RsprB ABI.EKD 1990, S. 12	V
VGH U 11/87 vom 15.12.1988	Berlin	<p>1. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung vor, darf die beantragte Zulassung nur abgelehnt werden, wenn im Rahmen der Ermessenentscheidung besondere berücksichtigungsfähige und gewichtige Gründe dies rechtfertigen.</p> <p>2. Zum Heimatkirchenprinzip als einem die Ablehnung der Zulassung rechtfertigenden wichtigen Grund.</p> <p>3. Zur Wiederholung der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt einer anderen Landeskirche.</p>	RsprB ABI.EKD 1990, S. 6	V
VGH U 1/88 vom 11.5.1990	Berlin	Ist ein Pfarrer gem. § 49 I Buchst. b PfdG der EKU im Interesse des Dienstes aus seiner Pfarrstelle abberufen worden, liegt kein Ermessensfehler vor, wenn kirchenleitende Organe die vertretungsweise Wahrnehmung eben dieser Pfarrstelle durch den aus ihr abberufenen Pfarrer gem. § 57 II S. 1 PfdG im Rahmen des Ermessens ablehnen.	RsprB ABI.EKD 1992, S. 19	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 7/88 vom 11.5.1990	Berlin	<p>1. Die Feststellung über das Erlöschen der Rechte aus der Ordination ist ein kirchlicher Verwaltungsakte, gegen den der kirchliche Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.</p> <p>2. Die Feststellung über das Erlöschen der Rechte aus der Ordination gem. § 66 I PfdG der EKV und die Entscheidung über einen Antrag auf Belassung dieser Rechte nach § 66 II PfdG sind zwei verschiedene Vorgänge, die unterschieden werden müssen.</p> <p>3. Bei dem in § 66 S. 1 PfdG der Kirchenleitung eingeräumten Ermessen handelt es sich nicht um ein sog. intendiertes Ermessen, bei dem im Fall des Vorliegens der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen dem Antrag regelmäßig stattgegeben werden muss und eine Ablehnung des Antrags nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände im Rahmen des Ermessens liegt, sondern um ein normales, pflichtgemäßes Ermessen.</p> <p>4. Es liegt im Rahmen dieses Ermessens, wenn die Belassung der Rechte aus der Ordination davon abhängig gemacht wird, dass der Antragsteller mit Blick auf seinen Dienst verbindlich in eine Landskirche hineingenommen ist, er seinen Dienst also u.a. unter der auch sonst üblichen landeskirchlichen Aufsicht und Begleitung (Recht und Pflicht zur Teilnahme am Pfarrkonvent, visitorische Verantwortung) ausübt.</p>	RsprB ABI.EKD 1991, S. 17	V
VGH B 9/88 vom 31.10.1989	Berlin	<p>1. Mit der Verschwiegenheitspflicht eines Kirchenvorstehers über alle Angelegenheiten, die amtlich zu seiner Kenntnis kommen und ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, ist es nicht zu vereinbaren, diese im Rahmen eines seelsorgerlichen Gesprächs einem außenstehenden dritten Geistlichen weiterzugeben.</p> <p>2. Einem Mitglied des Kirchenvorstands sollte, bevor es sich der Vertraulichkeit einer Angelegenheit wegen aus dem Sitzungssaal entfernen muss, jeweils mitgeteilt werden, welche Gründe die vertrauliche Behandlung einer Angelegenheit erfordern.</p>	RsprB ABI.EKD 1992, S. 10	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 1/89 vom 11.5.1990	Berlin	<p>1. Werden in die Personalakten eines Pfarrers entgegen § 41 II PfdG der EKU ungünstige Tatsachen eingetragen, ohne dass dieser Gelegenheit gehabt hat, sich darüber zu äußern, so hat der Betroffene keinen Anspruch auf Anlegung einer neuen Personalakte.</p> <p>2. Personalakten haben den Zweck, ein möglichst lückenloses Bild der Entstehung und Entwicklung des Dienstverhältnisses als historischer Geschehensablauf zu geben (Grundsatz der Vollständigkeit der Personalakten). Ein Pfarrer hat in dem genannten Fall einer Verletzung von § 41 II PfdG daher auch keinen Anspruch auf Entfernung betroffener Vorgänge, soweit sie zu den notwendigen und möglichen Bestandteilen der Personalakten gehören. Ihm steht vielmehr nur ein Berichtigungsanspruch zu. Dies gilt auch dann, wenn das Anhörungsrecht aus § 41 II PfdG nicht in einem Einzelfall, sondern in einer Vielzahl von Fällen verletzt wurde und wenn die vom Unterbleiben einer Anhörung betroffenen Vorgänge zeitlich zurückliegen.</p> <p>3. Ein Pfarrer hat dagegen einen Anspruch auf Entfernung solcher Vorgänge aus der Personalakte, die weder zu deren notwendigen noch zu deren möglichen Bestandteilen gehören.</p>	RsprB ABI.EKD 1991, S. 8	V
VGH U 11/89 vom 11.5.1990	Berlin	<p>1. Nach dem Recht der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) kann vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht auch die allgemeine Leistungsklage erhoben werden.</p> <p>2. Zu den Anforderungen an die Beantwortung eines an die Kirchenleitung gerichteten Schreibens.</p>	RsprB ABI.EKD 1992, S. 3	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorins- tanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Voll- text (V)
VGH B 12/89 vom 8.3.1991	Berlin	<p>1. Für Klagen gegen eine Pfarrwahl ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten nicht eröffnet, weil das KG über die Besetzung der Pfarrstellen als Spezialgesetz der Generalklausel des § 15 I VwGG vorgeht. Nach § 6 II S. 3 PfStBG entscheidet das Konsistorium im Beschwerdeverfahren über Einsprüche von Gemeindegliedern endgültig.</p> <p>2. Für Klagen gegen eine Pfarrstellenbesetzung stehen dem einzelnen Gemeindeglied - abgesehen von der Regelung des § 6 PfStBG - keine eigenen Rechte zu. Entsprechendes gilt für einen früheren Pfarrstelleninhaber, der durch rechtskräftigen Beschluss der Kirchenleitung aus der Kirchengemeinde abberufen worden ist.</p>	RsprB ABI.EKD 1992, S. 7	V
VGH U 13/89 vom 16.11.1990	Baden	<p>1. Bei dem Benehmen handelt es sich um eine der Anhörung vergleichbare schwache Form der Beteiligung, welche die federführende Behörde nicht bindet; es ist lediglich Gelegenheit zu geben und eine Verständigung anzustreben.</p> <p>2. Mit einer Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens soll ermöglicht werden, dass die Dienste in der Gemeinde in partnerschaftlicher Zuordnung und Mitverantwortung selbständig ausgeübt werden können. Vor allem aber soll gewährleistet bleiben, dass die Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben wahrgenommen und der Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Gemeindeglieder gefördert werden kann, was die kirchlichen Einrichtungen und Dienste einschließt.</p> <p>3. Eine wie auch immer geartete Zuweisung einer Schuld an dem zu ändernden Zustand ist weder Voraussetzung noch notwendiger Inhalt des Ausspruchs der Versetzung. Auch der Frage, ob der Pfarrer den die Versetzung auslösenden Umstand zu vertreten hat, kann keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen. Ebenso wenig wird ein pflichtwidriges Verhalten vorausgesetzt, mag auch die Verstrickung des Gemeindepfarrers in Entzweiungen oft auch danach fragen lassen, ob er seinen Obliegenheiten hinreichend nachgekommen ist, Parteiungen in der Gemeinde zu verhindern und bestehende Spannungen auszugleichen.</p> <p>4. Der Tatbestand einer Regelung über die Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens unterliegt der uneingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung. Die uneingeschränkte Gerichts-</p>	RsprB ABI.EKD 1992, S. 12	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorins- tanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Voll- text (V)
		<p>kontrolle erstreckt sich freilich in erste Linie auf die Ausfüllung der in der Regelung enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe. Bezüglich der prognostischen Elemente der Versetzungsentscheidung steht der Kirchenleitung hingegen ein gerichtlich nur begrenzt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Es ist lediglich zu prüfen, ob alle für die Versetzung wesentlichen Gesichtspunkte in die Entscheidung einbezogen und willkürfrei unter Beachtung des gesetzlichen Maßstabs gewürdigt worden sind.</p> <p>5. Die Voraussetzungen für eine Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens liegen vor, wenn sich eine Gemeinde in sich derart entzweit hat, dass sie in gegnerischen Gruppen zerfallen ist, deren eine sich außerstande sieht, den Dienst des Pfarrers anzunehmen, und die sich so seinem Wirken entzieht. Auch in einer christlichen Gemeinde sind sachliche Auseinandersetzung und Meinungsunterschiede freilich nicht zu vermeiden. Die Grenzen, innerhalb deren eine rechte Ausübung des Dienstes nicht mehr möglich ist, werden daher erst dann überschritten, wenn eine nachhaltige, auf andere Weise nicht mehr zu behebbende Störung im Verhältnis des Pfarrers nicht nur zu einzelnen Gemeindegliedern, sondern zu wesentlichen Teilen der Gemeinde oder zu einer nicht unbedeutlichen Gruppe der Gemeindeglieder eingetreten ist.</p> <p>6. Ein Zerwürfnis zwischen Pfarrer und Ältesten oder einem Teil unter ihnen rechtfertigt die Versetzung erst dann, wenn der Streit über den Ältestenkreis hinaus in die Gemeinde hineinwirkt und so dazu führt, dass sich im Verhältnis zwischen Pfarrer und Gemeinde bzw. einem wesentlichen Teil derselben eine Zerrüttung des christlichen Miteinanders einstellt.</p> <p>7. Anhaltspunkte für eine solche Zerrüttung können sich zunächst daraus ergeben, dass die am Konflikt beteiligten Gemeindeglieder sich nicht bereit zeigen, den Dienst des Pfarrers anzunehmen. Weitere Hinweise lassen sich den gesamten äußeren Umständen entnehmen, an und mit denen der Konflikt zutage tritt.</p> <p>8. Stehen Mittel und Wege für eine aussichtsreiche Überwindung des Konflikts auf andere Weise zur Verfügung und sind sie für alle Beteiligten mit weniger schwerwiegenden Folgen verbunden, dann liegen die Voraussetzungen für eine Versetzung nicht vor.</p>		

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 14/89 vom 11.5.1990	Berlin	<p>1. Das Pfarrerdienstrecht ist wie das Beamtenrecht nicht distributives, sondern strenges, formalisiertes Recht. Dieses schließt aus, dass die Versetzung eines Pfarrers vom Wartestand in den Ruhestand gem. § 60 I S. 1 Hs. 1 PfdG der EKU über die normativen Voraussetzungen hinaus von weiteren Voraussetzungen abhängig ist.</p> <p>2. Es erscheint zweifelhaft, ob aus der Fürsorgepflicht der Landeskirche ein Anspruch des aus seiner Pfarrstelle gem. § 49 I Buchst. b PfdG abberufenen Pfarrers des Inhalts folgt, dass die Landeskirche dafür zu sorgen hat, dass dieser Pfarrer eine neue Pfarrstelle erhält. Gegenstand und Inhalt der Fürsorgepflicht sind insoweit gesetzlich geregelt, als das Konsistorium dem abberufenen Pfarrer bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich ist (§ 53 I S. 1 PfdG). Es kann offen bleiben, ob diese Pflicht dem abberufenen Pfarrer gegenüber nur bis zu seiner Versetzung in den Wartestand oder auch nach seiner Versetzung in den Wartestand besteht.</p>	RsprB ABI.EKD 1992, S. 20	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
<p>VGH B 15/89 vom 12.11.1991</p>	<p>Westfalen</p>	<p>1. Eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz entbindet das Rechtsmittelgericht nicht von seiner Verpflichtung, die Zulässigkeit des Rechtsmittels auf der Grundlage der kirchengesetzlichen Rechtslage selbst von Amts wegen zu prüfen.</p> <p>2. Es liegt im Gestaltungsrahmen einer Landeskirche, wenn sie den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in ihrem Bereich nach einem Enumerationsprinzip auf gesetzlich besonders festgesetzte Fallgruppen beschränkt. § 2 V VwGG enthält eine ausdrückliche Klarstellung, dass Bekenntnisfragen der kirchenverwaltungsgerichtlichen Kontrolle nicht unterliegen.</p> <p>3. Es ist keine Rechtsnorm ersichtlich, die einem einzelnen Gemeindemitglied die Möglichkeit gibt, den Inhalt eines Lehrplans und seine Verbindlichkeit für den kirchlichen Unterricht durch das kirchliche Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen.</p> <p>4. Weder dem kirchlichen noch dem staatlichen Verfassungsrecht kann entnommen werden, dass Entscheidungen aus dem Bereich des Dienstes an Wort und Sakrament (zweiter Teil der KO) (kirchen-)gerichtlich überprüfbar sein müssen. Es ist Aufgabe der Landessynode und der Kirchenleitung, darüber zu wachen, dass das Evangelium rein und lauter verkündigt wird, die Sakramente recht verwaltet werden und der Bekenntnisstand der Gemeinden nicht verletzt wird.</p>	<p>RsprB ABI.EKD 1995, S. 28</p>	<p>V</p>

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 8/90 vom 27.11.1992	Westfalen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die inhaltliche Nachprüfung des geistlichen Vorgangs bei einer Ordination fällt nicht in die Zuständigkeit des Kirchengerichts.</li> <li>2. Das Kirchengericht ist jedoch zuständig in Streitigkeiten über das Vorliegen der äußeren Kriterien einer stattgefundenen oder nur vermeintlich stattgefundenen Ordination.</li> <li>3. Die Anordnung der Ordination muss durch das Landeskirchenamt erfolgen. Eine ohne dessen Entscheidung von einem Superintendenten eigenmächtig durchgeführte Ordination wäre nichtig.</li> <li>4. Für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer sind sowohl die Amtseinführung in einem Gottesdienst als auch die Aushändigung einer Urkunde unentbehrliche Voraussetzungen.</li> </ol>	RsprB ABI.EKD 1996, S. 8	V
VGH B 9/90 vom 10.7.1991	Lippe	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Übertragung des Amtes eines Militärgeistlichen durch den Militärbischof, zu deren Zweck ein Pfarrer im Wartestand von der ihn beauftragenden Landeskirche beurlaubt wird, steht der Übertragung eines Pfarramtes der betreffenden Landeskirche nicht gleich.</li> <li>2. Aus dem Fortfall der Einschränkung der Dienstbezeichnung "i.W.", wenn ein Pfarrer im Wartestand einen pfarramtlichen Beschäftigungsauftrag erhält, folgt nicht, dass der Pfarrer in den aktiven Dienst zurückgekehrt ist.</li> <li>3. Der Wartestand wird durch die - auch nur kurzfristige - Übernahme von dem Amt eines Pfarrers entsprechenden Aufträgen durch den Pfarrer i.W. nicht unterbrochen, sondern lediglich gehemmt.</li> <li>4. Beschäftigungsaufträge, die keinem vollen Dienst entsprechen, hemmen die Wartestandsfrist nicht.</li> </ol>	RsprB ABI.EKD 1993, S. 19	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH B 11/90 vom 15.2.1991	Pfalz	<p>1. Die Regelung des § 62 IV PfdG der Ev. Kirche der Pfalz, nach der Rechtsbehelfe gegen einen Versetzungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung haben und § 10 VerfVerwGG insoweit keine Anwendung findet, schließt die gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen einen Versetzungsbeschluss in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht aus.</p> <p>2. Das Recht der Ev. Kirche der Pfalz sieht einen vollständigen Ausschluss vorläufigen Rechtsschutzes nicht vor.</p>	RsprB ABI.EKD 1993, S. 17	V
VGH B 1/91 vom 18.5.1992	Berlin	<p>1. Eine Bewerberin mit Zweitem Theologischen Examen, die nicht in den Hilfsdienst übernommen worden ist, hat keinen Anspruch auf Zulassung zur Ordination.</p> <p>2. Über die für die Zulassung zur Ordination vorzunehmende Beurteilung der Eignung und Befähigung entscheidet der Dienstherr nach pflichtgemäßem, vom Gericht nur eingeschränkt überprüfbarem Ermessen.</p>	RsprB ABI.EKD 1993, S. 6	V
VGH U 2/91 vom 19.8.1994	Baden	<p>1. Die Entwicklung einer neuen Gemeindeform neben den überkommenen Formen der Orts-, Personal- und Anstaltsgemeinde in der Ev. LK in Baden erfordert mangels näherer Regelung in der GO kumulativ eine entsprechende gemeindliche Satzung und ein besonderes Kirchengesetz. Bei der Bildung einer ökumenischen Universitätsgemeinde als einer nicht der Landeskirche zugehörigen christlichen Personalgemeinde sui generis ersetzt das erteilte Einvernehmen der Organe der Landeskirche nicht die erforderliche kirchengesetzliche Rechtsgrundlage.</p> <p>2. Eine Erweiterung der kirchengesetzlich festgelegten Zuständigkeiten des kirchlichen Verwaltungsgerichts ist nur durch Kirchengesetz oder untergesetzlich auf Grund kirchengesetzlicher Ermächtigungen herbeizuführen, nicht hingegen durch eine Rechtsnorm außerhalb des Kirchenrechts.</p> <p>3. Das bei einer Klage erforderliche Rechtsschutzbedürfnis ist u.a. immer dann zu verneinen, wenn die Gerichte unnütz in Anspruch genommen werden, weil das mit der Klage verfolgte Ziel auf andere, einfachere und näherliegende Weise erreicht werden kann.</p>	RsprB ABI.EKD 1995, S. 26	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 3/91 vom 27.11.1992	Berlin	<p>1. Die Regelung des § 15 KBBesG der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.</p> <p>2. Die Kürzungen des Grundbetrages des Ortszuschlages bei Ehepartnern, die beide Dienstbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg beziehen, ist mit dem evangelischen Verständnis der Ehe vereinbar. Die stärkere Belastung von Eheleuten ist durch ihren geringeren finanziellen Bedarf bei gemeinsamer Haushaltsführung gerechtfertigt und nicht willkürlich.</p> <p>3. Die Kürzung des Ortszuschlages im Grundbetrag beruht systemgerecht auf dem Gedanken, dass Eheleute im Regelfall nur eine Wohnung bewohnen und deshalb auch den Ortszuschlag als Äquivalent für eine Dienstwohnung nur einmal benötigen.</p>	ZevKR 38, S. 469	V
			RsprB ABI.EKD 1994, S. 16	V
			ABI.EKD 1994, S. 372	LS

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
<p>VGH U 1/92 vom 15.10.1993</p>	<p>Berlin</p>	<p>1. Die Berufung einer Beigeladenen gegen ein Urteil des VG ist zulässig, soweit sie durch das vorinstanzliche Urteil beschwert ist oder ihre rechtlichen Interessen, die Grundlage der Beiladung waren, berührt werden und sofern sie durch die Entscheidung in eigenen subjektiven Rechten verletzt wird.</p> <p>2. Gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 III WRV können die Kirchen auf Grund ihres Selbstbestimmungsrechts ihr öffentliches Dienstrecht einschließlich des Besoldungsrechts auch abweichend vom staatlichen Recht regeln.</p> <p>3. In der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg gibt es keine Norm, die für kirchliche Beamte eine mit der Besoldung der Beamten im Staatsdienst identische Besoldung vorschreibt. Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus Art. 5 IV Verfassung der Ev. Fachhochschule Berlin.</p> <p>4. Es verstößt nicht gegen das Willkürverbot, wenn Hochschullehrer einer kirchlichen Fachhochschule besoldungsrechtlich wie alle kirchlichen Mitarbeiter behandelt und dabei schlechtergestellt werden als staatliche Hochschullehrer, unabhängig davon, ob ihre Schlechterstellung tatsächlich zu Einsparungen führt.</p> <p>5. Staatliches Hochschulrecht, nach dem die wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte an einer staatlich anerkannten Hochschule derjenigen von Lehrkräften an vergleichbaren staatlichen Hochschulen entsprechen muss, ist nicht verletzt, wenn die jeweilige Besoldung nicht in vollem Umfang übereinstimmt.</p> <p>6. Für Ansprüche eines kirchlichen Hochschullehrers auf besoldungsrechtliche Gleichstellung mit staatlichen Hochschullehrern auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung ist der kirchliche Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben.</p>	<p>RsprB ABI.EKD 1995, S. 9</p>	<p>V</p>

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 4/92 vom 27.11.1992	Pfalz	<p>1. Aus der unwiderruflichen Verleihung einer Pfarrstelle gem. § 57 I PfdG folgt nicht, dass die Versetzung eines Pfarrers aus wichtigem Grund, wenn es das Wohl der Kirche oder einer Kirchengemeinde erfordert, ausgeschlossen ist.</p> <p>2. Eine Versetzung des Pfarrers bei einem irreparablen Zerwürfnis mit dem mehrheitlich die Versetzung wünschenden Presbyterium setzt nach dem Recht der Ev. Kirche der Pfalz ein Hineinwirken des Streits in die Kirchengemeinde nicht voraus. Ein Hineinwirken des Streits im Presbyterium in die Kirchengemeinde liegt aber nach allgemeiner Lebenserfahrung jedenfalls vor, wenn er tiefgreifend ist, sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und den übrigen Kirchengemeindemitgliedern nicht verborgen bleiben kann.</p> <p>3. Die Versetzung, die dem Ziel dient, den Frieden in der Kirchengemeinde wieder herzustellen, ist keine Sanktion oder disziplinarische Maßnahme. Auf die Schuldfrage kommt es nicht an.</p> <p>4. Eine Trennung von Pfarrer und Kirchengemeinde ist regelmäßig unausweichlich, wenn eine Beilegung des Streites nicht mehr erwartet werden kann. Sind die Verhältnisse untragbar geworden, gilt dies selbst dann, wenn von der Versetzung eine zur Pfarrstelle gehörende, aber unbeteiligte Kirchengemeinde mitbetroffen ist.</p> <p>5. Für die Anfechtungsklage gegen eine Versetzung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Ergehens der Versetzungsanordnung maßgeblich.</p>	RsprB ABI.EKD 1994, S. 13	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 6/92 vom 25.9.1992	Berlin	<p>1. Für Streitigkeiten aus dem Dienstwohnungsverhältnis ist die Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichte gegeben.</p> <p>2. Das Dienstwohnungsverhältnis eines Pfarrers ist öffentlich-rechtlicher Natur und kein Mietverhältnis im rechtstechnischen Sinne. Seine Beendigung ist durch Rechtsverordnung unmittelbar auf normativer Grundlage geregelt.</p> <p>3. Aus dem rechtswidrigen Verbleib eines Pfarrers in einer Dienstwohnung über das Ende des Dienstwohnungsverhältnisses hinaus kann nicht auf den konkludenten Abschluss eines Mietvertrages geschlossen werden.</p>	RsprB ABI.EKD 1994, S. 22	V
		<p>4. Aus § 7 IV S. 5 DWVO ergibt sich, dass das gesamte Abwicklungsverhältnis anlässlich einer weiteren Nutzung der Dienstwohnung nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses wegen Aufgabe der Pfarrstelle nicht mehr öffentlich-rechtlicher Natur ist. Anspruchsgrundlage für eine Räumung der Wohnung ist § 985 BGB. An der früher vertretenen abweichenden Auffassung wird nicht länger festgehalten.</p> <p>5. Ein Recht zum Besitz der Dienstwohnung durch den ehemaligen Pfarrer lässt sich bei Vorliegen der Voraussetzungen allenfalls aus dem nachwirkenden Fürsorgeanspruch der Anstellungskörperschaft ableiten.</p>	NVwZ 1993, 708	

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 8/92 vom 21.6.1993	Berlin	<p>1. Der Beginn der Verschweigungsfrist von drei Monaten zur Erteilung von Genehmigungen durch das Konsistorium gem. § 27 III VVAG, nach deren Ablauf eine Genehmigungsfiktion eintritt, setzt einen genehmigungsfähigen Antrag voraus. Ein Antrag ist nicht genehmigungsfähig, wenn es ihm an der hinreichenden Bestimmtheit ermangelt oder wenn er ohne Vollmacht ausgestellt und die vollmichtslose Vertretung nicht nachträglich genehmigt worden ist.</p> <p>2. Die Wahrung der Verschweigungsfrist von drei Monaten gem. § 27 III VVAG ist bei einer bloß telefonischen Mitteilung zweifelhaft.</p> <p>3. § 27 III VVAG kann nicht dahin ausgelegt werden, dass die Verschweigungspflicht alle drei Monate immer wieder von neuem zu laufen beginnt. Dem Antragsteller bleibt bei späteren Verzögerungen im Verfahrensgang die Möglichkeit, Untätigkeitsklage zu erheben.</p> <p>4. Das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinden ist, namentlich in finanzieller Hinsicht, an den Rahmen der kirchlichen Ordnung gebunden. Die Gemeinden leben nicht für sich selbst, sondern in der Solidarität des gesamtkirchlichen Verbundes.</p> <p>5. Im Genehmigungsverfahren zu dem Antrag einer Kirchengemeinde sind bei der Ausübung des Ermessens das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde und die gesamtkirchlichen Interessen gegeneinander abzuwägen.</p>	RsprB ABI.EKD 1995, S. 2	V
VGH B 2/94 vom 11.2.2000	Westfalen	<p>1. Zur Heraufsetzung ruhegehaltstfähiger Dienstzeiten.</p> <p>2. Die Kirchen können für staatliches DDR-Unrecht gegenüber ihren Beamten und Ruhestandsbeamten nicht stärker zur Wiedergutmachung verpflichtet sein, als es der Staat gegenüber seinen Beamten ist.</p>	RsprB ABI.EKD 2001, S. 14	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH B 5/94 vom 19.3.1996	Kurhessen-Waldeck	§ 38 II PfdG der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts der Kirche gem. Art. 140 GG i.v.m. Art. 137 III WRV. Auf Grund des Selbstbestimmungsrechts kann die Kirche, wenn es um den äußeren Fortbestand oder die äußere Ausgestaltung eines Dienstverhältnisses zur Kirche geht, besondere Vorschriften für Ehe und Familie vorgeben.	RsprB ABI.EKD 1997, S. 20	V
VGH B 3/95 vom 29.1.1997	Berlin	<p>1. Die Berechnung der Versorgungsbezüge richtet sich nach der Höhe der Dienstbezüge des letzten Dienstverhältnisses. Erhielt der Kirchenbeamte in seinem früheren Dienstverhältnis höhere Dienstbezüge, kommt eine Besitzstandswahrung insofern nur in Betracht, wenn, auch bei einem Wechsel des Dienstherrn, das Dienstverhältnis als solches durch Versetzung, Übernahmeverfügung oder Übernahmevertrag fortbestanden hat. Die bloße, auch zeitlich lückenlose Aufeinanderfolge verschiedener Dienstverhältnisse reicht nicht aus.</p> <p>2. Ein Besitzstandsschutz im Anschluss an eine Entlassung auf einen Antrag lässt sich sachlich nicht begründen.</p>	RsprB ABI.EKD 1997, S. 25	V
VGH B 6/95 vom 5.5.1996	Westfalen	<p>1. Die Herabsetzung der Altersgrenze für Pfarrer von 70 auf 65 Jahren durch KG im Jahr 1980 ist als generelle Festsetzung der Altersgrenze und auch aus Vertrauensschutzgesichtspunkten nicht zu beanstanden.</p> <p>2. Grundrechte und typusprägende Grundsätze des staatlichen Dienstrechts gelten für das kirchliche Dienstrecht allenfalls eingeschränkt. Auch wenn es um den äußeren Fortbestand oder die äußere Gestaltung eines Dienstverhältnisses zur Kirche geht, ist das verfassungsrechtlich garantierte kirchliche Selbstbestimmungsrecht zu berücksichtigen.</p>	RsprB ABI.EKD 1997, S. 23	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorins- tanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Voll- text (V)
VGH B 11/95 vom 22.2.1996	Baden	<p>1. § 78 S. 1 PfdG der Ev. Landeskirche in Baden hat den Zweck, einen Pfarrer in einem auf § 73 g PfdG gestützten Versetzungsverfahren auch dann zu beurlauben, wenn das Versetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, weil die entsprechende Verfügung noch nicht anfechtbar ist. Dem Interesse des Pfarrers, bis zum Abschluss des Versetzungsverfahrens in seiner bisherigen Gemeinde weiter Dienst tun zu können, kommt gegenüber der Bedeutung eines geordneten kirchlichen Gemeindelebens regelmäßig nur ein geringeres Gewicht zu.</p> <p>2. Aus § 61 I der Grundordnung (Baden), nach dem die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle in der Regel unwiderruflich ist, lässt sich kein allgemeiner "Grundsatz der Unversetzbarkeit des Pfarrers" herleiten.</p>	RsprB ABI.EKD 1997, S. 18	V
VGH B 3/96 vom 30.5.1996	Pfalz	<p>1. Wie beim Berufungsverfahren ist auch ein Beschwerdeverfahren gegen Urteile des Verwaltungsgerichts entsprechend § 26 I S. 2 GVVG nicht statthaft, soweit im Einzelfall gerügt wird, Bestimmungen der Verfassung der Pfälzischen Landeskirche seien verletzt. Allerdings erweist sich § 26 I S. 2 GVVG in bestimmten Fällen als eine Vorschrift, die für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels grundsätzlich ohne Bedeutung ist, durch die aber im Einzelfall der Umfang der materiellen Überprüfung durch das Rechtsmittelgericht eingeschränkt sein kann.</p> <p>2. Die Kirchenregierung hat einer Bezirkssynode alle für die Besetzung der Dekanstelle geeigneten Bewerber vorzuschlagen. Dafür hat sie nicht vergleichend die relativ beste Eignung festzustellen, sondern sie muss eine Entscheidung über das Vorhandensein oder das Fehlen der Eignung in einem absoluten Sinne für jeden Bewerber treffen. Der Kirchenregierung steht dabei ein nur eingeschränktes gerichtlich überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu.</p> <p>3. Die Feststellung, dass ein anderer Bewerber zu Unrecht als geeignet beurteilt worden ist, kann einem abgelehnten Mitbewerber nichts nützen, denn aus ihr folgt nicht, dass er selbst geeignet ist.</p>	RsprB ABI.EKD 1997, S. 11	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH B 6/96 vom 29.8.1997	Berlin	<p>1. Das Ältestenwahlrecht der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg sieht im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Möglichkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Beschwerdeentscheidung des prüfenden Kreiskirchenrates nur für den Beschwerdeführer vor. Damit erweist sich die Entscheidung über die Wahlanfechtung für die Gemeinde, bei der die Wahl stattgefunden hat, und für die Gewählten als unanfechtbar.</p> <p>2. Bei der Festlegung des Wahlrechts und insbesondere bei der Einräumung von Rechten wegen unterliegt die Kirche aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gem. Art. 140 GG i.V.m.Art. 137 WRV keinen Bindungen an die Rechtswegsgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG, den allgemeinen Gleichheitssatz oder das Rechtsstaatsprinzip in dem Sinne, dass ein Rechtsweg nicht nur für die Wahlanfechtenden, sondern auch für Gemeinden und Gewählte vorzusehen ist.</p>	RsprB ABI.EKD 1999, S. 3	V
VGH B 2/97 vom 11.12.1998	Anhalt	<p>1. Das Mitglied eines Gemeindegemeinderates kann von der Kirchenleitung von seinem Amt entbunden werden, wenn es seinen Pflichten nach dem Gelöbnis nicht nachkommt.</p> <p>2. Zu diesen Pflichten gehören die Beachtung der Zuständigkeit im Innern des Gremiums und in der Vertretung nach außen sowie Offenheit, Wahrhaftigkeit, Aufrichtigkeit und gegenseitige Achtung sowohl im Handeln untereinander als auch im Gemeindeleben.</p>	RsprB ABI.EKD 2000, S. 6	V
VGH B 5/97 vom 9.9.1999	Berlin	<p>1. Die Entscheidung des Vorsitzenden der Schiedsstelle gemäß § 61 Abs. 3 MVG.EKD ist abschließend und stellt keinen "Beschluss der Schiedsstelle" nach § 63 Abs. 1 MVG.EKD dar.</p> <p>2. Zur Vertretung durch einen Beistand im Schiedstellenverfahren (hier:"ACK-Klausel").</p>	RsprB ABI.EKD 2000, S. 27	V
VGH B 8/97 vom 9.1.1998	Baden	Sofern die kirchliche Verfassung (§ 82 Abs. 1 Nr. 2 GO der Ev. Landeskirche in Baden) vorsieht, dass ein gewähltes Mitglied der Landessynode gleichzeitig der Bezirkssynode des Kirchenbezirks, in dem er wohnt, angehört, so endet mit dem Ausscheiden aus der Landessynode auch seine Mitgliedschaft in der Bezirkssynode auf dieser Rechtsgrundlage. Ein Rechtsanspruch auf Berufung in die Bezirkssynode besteht nicht.	RsprB ABI.EKD 1999, S. 6	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 10/97 vom 17.8.1998	Berlin	<p>1. Beurteilungsentscheidungen zur Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Rahmen der im pflichtgemäßen Ermessen stehenden Verleihung kirchlicher Ämter sind von den Gerichten nur eingeschränkt nachprüfbar. Die Kontrolle beschränkt sich darauf, ob die Verwaltung die anzuwendenden Begriffe verkannt, der Beurteilung einen unrichtigen Tatbestand zugrunde legt, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachwidrige Erwägungen angestellt hat.</p> <p>2. Die ablehnende Einstellung eines Bewerbers zur Amtskirche kann ausschlaggebend für die negative Beurteilung der Eignung für die Übernahme in den kirchlichen Probendienst sein.</p> <p>3. Der Entsendungsdienst dient der Erprobung einer vorhandenen und vorausgesetzten Eignung und Qualifikation und nicht dem Erwerb dieser Eigenschaft.</p>	RsprB ABI.EKD 1999, S. 16	V
VGH B 3/98 vom 18.1.2000	Berlin	Der Wegfall der jährlichen Sonderzuwendung ("Weihnachtsgeld") an Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen verstößt nicht gegen höherrangiges kirchliches oder staatliches Recht.	RsprB ABI.EKD 2001, S. 6	V
VGH B 5/98 vom 31.8.1999	Kurhessen-Waldeck	Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Folgeentscheidung nach § 66 Abs. 5 S. 1 PfdG (Versetzung in den Wartestand) kommt es auf die der bestandskräftigen Grundlagenentscheidung (Versetzung aus der Pfarrstelle) zugrunde liegenden Umstände nicht oder jedenfalls nicht maßgeblich an. Entscheidend für die Ermessensbetätigung ist - unter Berücksichtigung der Gesetzessystematik - vielmehr der Beitrag des betroffenen Pfarrers zur Realisierung einer neuen Stellenzuweisung.	RsprB ABI.EKD 2000, S. 12	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 15/98 vom 12.11.1999	Berlin	<p>1. § 84 Abs. 2 PfdG n.F. stellt einen im Verhältnis zu § 84 Abs. 1 Nr. 2 selbständigen Abberufungstatbestand dar, bei dessen Vorliegen die fehlende Gewährleistung des gedeihlichen Wirkens gesetzlich vermutet wird.</p> <p>2. Im Einzelfall ist diese Vorschrift unbedenklich anwendbar, da sie als Ermessensvorschrift Raum belässt für eine Rechtsanwendung, die in formeller und materieller Hinsicht der potenziellen Bedeutung der Maßnahme für den betroffenen Pfarrer noch hinreichend Rechnung trägt.</p>	RsprB ABI.EKD 2001, S. 18	V
			ZevKR 48, S. 76	V
VGH U 17/98 vom 8.3.2004	EKvW	Es ist mit dem Alimentationsprinzip vereinbar, auf eine erdiente Versorgung ein Einkommen anzurechnen, das bei einer Verwendung im kirchlichen Dienst (hier: Schulleiter in privatrechtlichem Arbeitsverhältnis) erzielt wird.	RspB ABI.EKD 2005, S. 30	V
VGH B 21/98 vom 2.11.1999	Rheinland	<p>1. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist ein Pfarrer im Wartestand hinsichtlich des Urlaubsgeldes wie ein Versorgungsempfänger zu behandeln.</p> <p>2. Es verstößt nicht gegen höherrangiges Recht, dass ein Pfarrer im Wartestand kein Urlaubsgeld beanspruchen kann.</p>	RsprB ABI.EKD 2001, S. 25	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 2/99 vom 7.9.2000	Berlin	<p>1. Auch im Kirchenrecht gilt der Grundsatz des staatlichen Besoldungsrechts, dass Besoldungsansprüche nur auf eine gesetzliche oder verordnungsrechtliche Rechtsgrundlage gestützt durchgesetzt werden können.</p> <p>2. Die Besoldungsabsenkung für in der ehemaligen Region Ost der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg beschäftigte Kirchenbeamte hält sich derzeit noch im Rahmen der dem Gesetzgeber insoweit zukommenden Gestaltungsfreiheit.</p>	RsprB ABI.EKD 2001, S. 5	V
VGH B 4/99 vom 1.12.2003	Berlin	Zur Rechtmäßigkeit der Abschöpfung von Steuervorteilen bei Versorgungsbezügen von Pfarrern, die neben den kirchlichen Versorgungsleistungen Rentenzahlungen der BfA erhalten.	RspB ABI.EKD 2005 S. 31	V
VGH U 6/99 vom 1.3.2002	Rheinland	Staatliches Verfassungsrecht hindert die Kirche nicht, gestützt auf die verfassungsrechtlich garantierte Autonomie in ihrem Pfarrdienstrecht eine Regelung vorzusehen, nach der ein Pfarrer, der ohne Verschuldensvorwurf aus seiner Gemeinde abberufen und anschließend in den Wartestand versetzt worden ist, nach Ablauf eines dreijährigen Wartestandes in den Ruhestand zu versetzen ist.	RsprB ABI.EKD 2003, S. 7	V
			ZevKR 48, S. 76	V
			KuR 2003, S. 121	L

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH B 1/00 vom 24.3.2000	Rheinland	<p>1. § 84 Abs. 2 PfdG n.F. stellt einen im Verhältnis zu § 84 Abs. 1 Nr. 2 selbständigen Abberufungstatbestand dar, bei dessen Vorliegen die fehlende Gewährleistung des gedeihlichen Wirkens gesetzlich vermutet wird.</p> <p>2. Vor der im Ermessen der Dienstbehörde stehenden Entscheidung über die Abberufung eines Pfarrers muss zunächst Klarheit über die Notwendigkeit einer etwaigen Versetzung in den Ruhestand nach § 93 PfdG geschaffen werden. Das Verfahren nach § 84 Abs. 2 PfdG darf nicht dazu dienen, diesen - besonderen Regeln unterworfenen - Weg zu umgehen.</p> <p>3. Eine Abberufungsentscheidung nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 kann vor einem Verfahren nach § 93 PfdG nur dann getroffen werden, wenn unabhängig von der Dienstbefähigung des Pfarrers feststeht, dass ein zukünftiges gedeihliches Wirken in der Gemeinde ausgeschlossen ist.</p>	RsprB ABI.EKD 2001, S. 21	V
VGH U 2/00 vom 10.2.2003	Westfalen	<p>1. Eine gedeihliche Führung des Pfarramtes ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer unter anderem dann unmöglich, wenn sich eine Gemeinde derart entzweit hat, dass sie in die gegnerische Gruppen zerfallen ist, deren eine sich außer Stande sieht, den Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers anzunehmen.</p> <p>2. Ein pflichtwidriges Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers ist nicht Voraussetzung für die Abberufung mangels gedeihlichen Wirkens.</p>	RsprB ABI.EKD 2004, S. 10	V
VGH B 6/00 vom 4.10.2006	Rheinland	<p>1. Gegen die Versagung der Bestätigung der Wahl oder Übernahme eines Pfarrers gemäß § 10 Abs. 1 PStG 1985 der Evangelischen Kirche im Rheinland ist eine Verpflichtungsklage des Pfarrers gegen die Landeskirche nicht zulässig.</p> <p>2. Der Pfarrer kann die Rechtswidrigkeit der Nichtbestätigung mit einer gegen die Kirchengemeinde (Kirchenkreis, Verband) gerichteten Klage auf Übertragung der Pfarrstelle geltend machen.</p>	RSpB ABI.EKD 2007, S. 8	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH B 6/00 vom 9.1.2007	Rheinland	Die Anhörungsrüge nach § 152a VwGO ist nur zulässig, wenn in ihr innerhalb der Einlegungsfrist des § 152a Abs. 2 Satz 1 VwGO eine entscheidungserhebliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör substantiiert dargelegt wird.	n.v.	
VGH U 9/00 vom 11.1.2002	Berlin	Pfarrern, die ihre Stelle infolge einer Disziplinarmaßnahme verloren haben, schuldet der Dienstherr Schutz und Fürsorge nur nach § 2 Abs. 2 S. 2 PfdG, nicht aber die besonderen Fürsorgepflichten nach § 87 Abs. 2 S. 2 oder § 75 Abs. 1 S. 2 PfdG.	RsprB ABI.EKD 2003, S. 4	V
VGH U 10/00 vom 6.4.2001	Westfalen	1. Das geltende Kirchenrecht der Ev. Kirche von Westfalen begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst durch Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung.  2. Die für den Vorbereitungsdienst im staatlichen Bereich aus Art. 12 GG entwickelten Grundsätze sind für den kirchlichen Vorbereitungsdienst nicht anwendbar. Die Kirchen sind deshalb nicht verpflichtet, den kirchlichen Vorbereitungsdienst in einem ihre Mittel übersteigendem Umfang weiter für solche Bewerber offen zu halten, denen sie nach ihrer Personalplanung keine entsprechende Beschäftigung bieten können.	RsprB ABI.EKD 2002, S. 13	V
VGH B 7/01 vom 20.10.2001	Rheinland	Wenn im Rechtsstreit eines Verfahrensbeteiligten auch die persönlichen, eigenen Interessen seiner Mitglieder betroffen sind, sind die Mitglieder im Hinblick auf ihre eigenen Interessen "Dritte" im Sinne des Beiladungsrechts. Dies gilt auch für Mitglieder des Presbyteriums.	RsprB ABI.EKD 2002, S. 41	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 8/01 vom 23.5.2003	Pfalz	<p>1. Die Landessynode kann die Kirchenleitung ermächtigen, durch Rechtsverordnung die Sonderzuwendung für einen von der Kirchenleitung zu bestimmenden Personenkreis zu kürzen. Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG gilt für die Kirchen nicht.</p> <p>2. Die Ermächtigung, "entsprechend der Haushaltslage des laufenden Haushaltsjahres" die Zuwendung zu kürzen, erfordert keine notstandsähnliche Lage bei dem Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung. Die Kirchenleitung hat bei der Beurteilung der Haushaltslage einen Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum.</p> <p>3. Die Kirchenleitung kann die Kürzung auf Pfarrer, Kirchenbeamte sowie Versorgungsempfänger und Hinterbliebene beschränken, die nach den geltenden Landesbestimmungen Beamten im höheren Dienst in Laufbahnen vergleichbar sind, die dem Eingangssamt der Besoldungsgruppe A13 zugeordnet sind.</p>	RsprB ABI.EKD 2004, S. 26	V
VGH U 9/01 vom 30.11.04	EKIBB	<p>1. Die Besoldungsansprüche eines Hochschullehrers, der in einem kirchlichen Beamtenverhältnis zu einer kirchlichen Hochschule steht, sind ausschließlich nach den kirchlichen Besoldungsregeln zu bemessen.</p> <p>2. § 123 Abs. 1 BerlHG verlangt nur eine entsprechende, nicht aber eine identische Besoldung der kirchlichen Hochschullehrer.</p> <p>3. Zusagen unterliegen den strikten Formerfordernissen des § 38 Abs. 1 S. 1 VwVfG (zuständige Behörde, schriftliche Form).</p> <p>4. Zusicherungen und Vereinbarungen, die im Widerspruch zum Besoldungsrecht stehen, können die Höhe der Besoldung nicht verändern; dieser Rechtssatz kann nicht durch die Zuerkennung entsprechender Schadensersatzansprüche unterlaufen werden.</p> <p>Die Ev. Fachhochschule Berlin ist weder aufgrund von § 123 BerlHG noch aufgrund der Art. 5 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1 GG verpflichtet, einen Fachhochschullehrer im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit exakt so zu besolden, wie es einem entsprechenden Beamten an einer staatlichen Fachhochschule entspricht.</p>	RsprB ABI.EKD 2006, S. 8	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorins- tanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Voll- text (V)
VGH U 14/01 vom 23.5.2003	Pfalz	<p>1. Die Landessynode kann die Kirchenleitung ermächtigen, durch Rechtsverordnung die Sonderzuwendung für Pfarrer, Kirchenbeamte sowie Versorgungsempfänger und Hinterbliebene zu kürzen.</p> <p>2. Das Alimentationsprinzip gilt auch für Kirchenbeamte. Die jährliche Sonderzuwendung ist nicht Bestandteil der Besoldung, welche die amtsangemessene Alimentation darstellt.</p> <p>3. Die Kirchenleitung kann unter dem Gesichtspunkt der Dienstgemeinschaft die Sonderzuwendung auch für Lehrer an kirchlichen Schulen kürzen, obwohl das Land die Kosten für die Besoldung einschließlich der ungekürzten Zuwendung der Kirche voll erstattet. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist nicht verletzt.</p>	RsprB ABI.EKD 2004, S. 31	V
VGH U 19/01 vom 15.5.2006	EKiBB	<p>Das Alimentationsprinzip gilt kraft kirchlichen Rechts als ungeschriebener kirchenrechtlicher Grundsatz. Der Inanspruchnahme des Kirchenbeamten mit seiner gesamten Persönlichkeit entspricht die Pflicht des kirchlichen Dienstherrn zur Alimentation des Beamten.</p> <p>Das Alimentationsprinzip verpflichtet den kirchlichen Dienstherrn zur amtsangemessenen Besoldung. Die Besoldung muss so hoch sein, dass sie die rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit des Beamten gewährleistet und ihm über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus ein Minimum an Lebenskomfort ermöglicht. Dabei steht dem kirchlichen Gesetzgeber ein weiter Entscheidungsspielraum zu.</p> <p>Die Untergrenze für die Amtsangemessenheit der kirchlichen Besoldung wird nicht durch die Besoldung der staatlichen Beamten festgelegt.</p> <p>Die Besoldung muss über dem Sozialhilfeniveau liegen. Der Abstand zum sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf kann nicht für alle Beamten gleich sein.</p>	RspB ABI.EKD 2007 S. 18	V
VGH B 29/01 vom 29.3.05	Westfa- len	<p>1. Die Kürzung der Sonderzuwendung durch Art. 2 § 5 VmaßnG für das Jahr 1998 ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>2. Auch Versorgungsansprüche sind vor Kürzungen grundsätzlich nicht geschützt.</p>	v.n.	

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH B 30/01 vom 17.5.2004	Lippe/Ev.-ref. in Nordwestd.	<p>1. Der Widerruf eines Vergleichs durch einen Rechtsanwalt, der keiner evangelischen Kirche angehört und daher nicht postulatiionsfähig ist, ist auch dann unwirksam, wenn ein Anwaltszwang nicht besteht.</p> <p>2. Es genügt zur Wirksamkeit einer Prozessklärung nicht, dass ein Mitglied der Sozietät einer Gliedkirche der EKD angehört, wenn ein Mitglied, das diese Voraussetzung nicht erfüllt, die Erklärung abgibt.</p>	RspB ABI.EKD 2005 S. 46	V
VGH B 3/02 vom 21.2.06	Westfalen	<p>1. Das Alimentationsprinzip gilt grundsätzlich auch im kirchlichen Recht. Es verpflichtet den kirchlichen Dienstherrn, den Lebensunterhalt des Pfarrers und seiner Familie in einer Weise zu sichern, die dem jeweils ausgeübten Amt unter Berücksichtigung der unterschiedlichsten Umstände gerecht wird.</p> <p>2. Die Streichung des Urlaubsgeldes und die Kürzungen der Sonderzuwendungen durch das VMAßnG ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Erhöhung der Mietnebenkosten für die Pfarrdienstwohnung durch die NebenkostenVO 1998 verstößt nicht gegen den Alimentationsgrundsatz.</p>	RspB ABI.EKD 2007 S. 16	V
VGH U 5/02 vom 2.6.05	Rheinland	Die Anordnung des Ruhestandes vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist des § 91 Abs. 1 S. 1 PfdG mit Wirkung für den letzten Tag der Frist ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass dadurch eine Wiederverwendungsmöglichkeit zunichte gemacht wird.	n.v.	

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 8/02 vom 25.9.2003	Kurhessen-Waldeck	<p>1. Der Bischof entscheidet nach Ermessen über die Aufnahme eines Kandidaten, der die Erste Theologische Prüfung abgelegt hat, in den Ausbildungsdienst der EKKW. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 VikarAusbVO-EKKW nicht.</p> <p>2. Für den Fall, dass die Anzahl der Kandidaten, die in den Ausbildungsdienst aufgenommen werden sollen, die Anzahl der Ausbildungsplätze übersteigt, bestimmt § 3 Abs. 2 S. 2 Vikar-AusbVO-EKKW, dass der Bischof über die Auswahl nach zuvor veröffentlichten Grundsätzen entscheidet. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt die Auswahlentscheidung des Bischofs, welche Kandidaten in den Ausbildungsdienst aufgenommen werden sollen, voraus.</p>	RsprB ABI.EKD 2004, S. 6	V
VGH B 2/03 vom 20.6.2006	Baden	<p>Ein Zerwürfnis zwischen Pfarrer und Ältesten kann die Versetzung des Pfarrers nur rechtfertigen, wenn der Streit in die Gemeinde hineinwirkt.</p> <p>Bei der Ermessensentscheidung über die Versetzung sind die familiären Verhältnisse des Pfarrers zu berücksichtigen.</p> <p>Ermessenserwägungen können im kirchenverwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzt werden.</p>	n.v.	
VGH B 4/03 vom 20.4.05	EKiBB	Für den Rechtsstreit eines Gemeindeglieds mit seiner Kirchengemeinde wegen des Abschlusses eines Landpachtvertrages ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten nicht gegeben.	n.v.	
VGH B 5/03 vom 23.5.03	Westfalen	<p>1. Gegen die Besetzung der Stelle des Leiters einer kirchlichen Schule kann sich ein Mitbewerber grundsätzlich mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das kirchliche Verwaltungsgericht wenden.</p> <p>2. Auch im kirchlichen Verwaltungsrecht erfordert eine verbindliche Zusage eine hinreichend bestimmte schriftliche Erklärung der kirchlichen Behörde.</p>	n.v.	

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH B 10/03 vom 15.9.05	EKiBB	Ein Pfarrer kann nur dann nicht nach § 91 Abs. 1 S. 1 PfdG in den Ruhestand versetzt werden, wenn das Landeskirchenamt (Konsistorium) die Bemühungen des Pfarrers um die Übertragung einer neuen Pfarrstelle in rechtsmissbräuchlicher Weise vereitelt; ein objektiv rechtsfehlerhaftes Verhalten des Landeskirchenamtes allein reicht nicht aus.	n.v.	
VGH B 3/04 vom 3.8.04	Ev.-ref. Kirche	1. Zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist der Verwaltungsgerichtshof als Gericht der Hauptsache zuständig, wenn die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet wird, nachdem ein Rechtsmittel gegen eine ihn betreffende Entscheidung des Verwaltungsgerichts eingelegt worden ist (hier entschieden für die Ev.-ref. Kirche).  2. Eine Versetzung nach § 38 PfdG (Ev.-ref. Kirche) im Interesse des Dienstes dürfte unzulässig sein, wenn es in Wirklichkeit um eine Abberufung wegen nicht gedeihlichen Wirkens geht.	n.v.	
VGH B 4/04 vom 10.12.04	Baden	§ 161 Abs. 3 VwGO findet im kirchlichen Verwaltungsprozess keine Anwendung; die Vorschrift kann jedoch zur Ausfüllung des Ermessens gemäß § 66 Abs. 5 VwGG herangezogen werden.	n.v.	
VGH B 10/04 vom 8.11.04	Baden	Zumindest bei schwierigen Rechtsfragen darf sich ein Kirchengemeinderat anwaltlicher Hilfe bedienen; dann sind die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts auch im kirchlichen Verwaltungsprozess erstattungsfähig.  Zur Frage der notwendigen Aufwendungen für die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung.	RsprB ABl.EKD 2006 S. 25	V
VGH B 11/04 vom 4.5.07	Pfalz	Zur Vertretung vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 VwGG berechtigt ist nicht, wer zwar evangelisch getauft, aber aus der Kirche ausgetreten ist.	n.v.	

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 12/04 vom 16.5.07	Pfalz	<p>Stellenzulagen, die ein Pfarrer mehr als sechs Jahre lang bezogen hat, gehören nach der Aufhebung der §§ 7 Abs. 3, 8 PfBesG 1985 nicht mehr zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.</p> <p>Auch im Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrecht können Dienstbezüge und Versorgungsleistungen für die Zukunft im Grundsatz immer gekürzt werden.</p> <p>Die Zulässigkeit von Änderungen des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts wird durch den Vertrauensgrundsatz begrenzt.</p> <p>Bei Kürzungen der Bezüge können aus Gründen des Vertrauensschutzes Übergangsregelungen erforderlich sein.</p>	RspB. ABI.EKD 2008 S. 27	V
VGH B 13/04 vom 14.11.05	Westfalen	<p>1. Bei einer Implantatbehandlung sind nur im Ausnahmefall mehr als zwei Implantate beihilfefähig.</p> <p>2. Verwaltungsvorschriften sind für Gerichte nicht bindend.</p> <p>3. Die Einholung eines zusätzlichen Sachverständigengutachtens steht im Ermessen des Gerichts.</p>	n.v.	
VGH B 14/04 vom 2.3.05	Baden	Zumindest im Regelfall sind die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts auch im kirchlichen Verwaltungsprozess erstattungsfähig.	n.v.	
VGH B 15/04 vom 28.4.05	Baden	Bei Zurücknahme einer statthaften und form- und fristgerecht eingelegten Revision hat der Revisionskläger auch die Kosten einer zulässigen Anschlussrevision zu tragen.	n.v.	

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH B 2/05 vom 27.10.05	EKBO	<p>1. Der Rechtsmittelausschluss des § 25 Abs. 4 WahlG gilt auch, wenn die Klage nach dem Vortrag des Klägers nur nach § 25 Abs. 1 WahlG zulässig sein könnte.</p> <p>2. Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts in Verfahren nach dem Ältestenwahlgesetz ist auch die Revision ausgeschlossen.</p> <p>3. Durch die Absage oder Verschiebung einer Gemeindekirchenratswahl wird die Wahlberechtigung einzelner Gemeindeglieder nicht berührt.</p>	n.v.	
VGH B 4/05 vom 23.2.06	Westfalen	<p>1. Das Abberufungsverfahren nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 PfdG hat keinen Vorrang vor dem Verfahren nach § 84 Abs. 2 PfdG.</p> <p>2. Das Abberufungsverfahren nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 PfdG gibt dem Pfarrer nicht die Möglichkeit, gegen ihn erhobene Vorwürfe zu entkräften; es kommt allein darauf an, ob er in seiner Gemeinde noch gedeihlich wirken kann; eine wie auch immer geartete Zuweisung einer Schuld ist unerheblich.</p>	n.v.	
VGH B 5/05 vom 24.10.05	Baden	Wenn mit mehreren Anträgen im wesentlichen das selbe Ziel verfolgt wird, kann es angemessen sein, den Streitwert nur einmal auf den Auffangwert festzusetzen.	n.v.	
VGH B 1/06 vom 12.3.06	Baden	<p>Mit der Einlegung oder Erläuterung einer Anschlussrevision entsteht eine volle (1,6) Verfahrensgebühr nach Nr. 3206 VV RVG; es bleibt offen, ob die Gebühr nach Nr. 3206 VV RVG für das gesamte Revisions- und Anschlussrevisionsverfahren gilt oder ob für das Revisionsverfahren nur eine Gebühr nach Nr. 3207 VV RBG entsteht.</p> <p>Die Kosten des Vorverfahrens gehören auch im kirchlichen Verwaltungsprozess zu den Verfahrenskosten. Ihre Erstattungsfähigkeit richtet sich nach § 162 Abs. 2 Satz VwGO in entsprechender Anwendung.</p>	n.v.	

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 2/06 vom 11.6.07	Rheinland	Die Prüfungsfragen zum Grundwissen und zum Schwerpunktwissen dürfen zum selben Stoffgebiet eines Prüfungsbereichs gehören.  Auch im kirchlichen Prüfungsrecht hat der Prüfling bei berufsbezogenen Prüfungen einen Anspruch darauf, dass die Bewertungen seiner Prüfungsleistungen in einem verwaltungsin- ternen Widerspruchs- oder in einem anderen Rechtsbehelfsverfahren unter maßgeblicher Beteiligung der ursprünglichen Prüfer überdacht werden, wenn er substantiierte Einwendungen gegen die Bewertungen erhebt.	RspB. ABI.EKD 2008 S. 11	V
VGH B 3/06 vom 14.7.2006	Westfalen	Eine Vereinbarung, die vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung geschlossen wird, ist ohne Genehmigung wirksam, wenn sie keiner Genehmigung bedarf.	RspB ABI.EKD 2007 S. 23	V
VGH B 5/06 vom 19.6.06	Rheinland	§ 3 VwKG der Evangelischen Kirche im Rheinland, nach dem die Zulässigkeit der Revision von ihrer Zulassung durch das erstinstanzliche Kirchengericht abhängt, verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.	RspB ABI.EKD 2007 S. 27	V
VGH U 6/06 vom 30.3.07	Gemeins. VG der UEK in der EKD	Ein Verzicht auf einen Teil der Besoldung ist auch dann unwirksam, wenn er in einer Vereinbarung enthalten ist.  Eine Einschränkung des Dienstumfangs gemäß § 68 Abs. 2 PfdG setzt Gründe in der Person des Pfarrers voraus.  Der Anspruch des Pfarrers auf Besoldung als solcher kann nicht verirken. Eine Verwirkung kommt nur für in der Vergangenheit fällig gewordene Einzelansprüche in Betracht.  Eine Verwirkung von Besoldungsrückständen setzt voraus, dass die Landeskirche anknüpfend an das Verhalten des Pfarrers eine besoldungsrechtlich gleichwertige Maßnahme unterlassen hat.  Das Vertrauen der Landeskirche auf die Wirksamkeit einer von ihr veranlassten Vereinbarung über einen Besoldungsverzicht ist nicht schützenswert.	RspB. ABI.EKD 2008 S. 16	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH B 7/06 vom 24.5.06	Westfalen	Die Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichte ist in § 19 VwGG abschließend geregelt.  Das kirchliche Verwaltungsgericht kann einen Rechtsstreit nicht an ein staatliches Gericht verweisen.	RspB ABI.EKD 2007, S. 25	V
VGH U 8/06 vom 22.2.07	EKM	§ 14 Abs. 4 VwVfG gilt in den Kirchen weder unmittelbar noch entsprechend.  Im kirchlichen Verwaltungsverfahren gelten jedoch als ungeschriebenes Recht zahlreiche in den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes enthaltene Rechtsgrundsätze.  Der Pfarrer ist im Regelfall zum persönlichen Verkehr mit innerkirchlichen Stellen verpflichtet. In dienstrechtlichen Verfahren, insbesondere im Abberufungsverfahren nach § 84 PfdG, kann er sich jedoch grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.  Vor dem Beschluss des Kreiskirchen- oder Gemeinderats, die Abberufung des Pfarrers zu beantragen, ist der Pfarrer im Regelfall zu hören. Er darf sich dabei von einem Anwalt vertreten und begleiten lassen.  Ein Anhörungsfehler bei der Beschlussfassung über den Abberufungsantrag wird durch die abschließende Anhörung nach § 85 Abs. 2 Satz 1 PfdG nicht geheilt.	RspB ABI.EKD 2008, S. 22	V
VGH B 9/06 vom 1.8.06	Rheinland	Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im kirchenverwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Mitglieder einer Gliedkirche der EKD ist europarechtlich unbedenklich.  Ein Ausnahmegrund für die Zulassung eines Bevollmächtigten gemäß § 18 Abs. 2 VwGG kann im Vertrauensschutz des Klägers wegen einer längeren rechtlichen Betreuung durch den Anwalt in der Streitsache vor der Klageerhebung liegen, vor allem dann, wenn sie in Unkenntnis der Regelung des § 18 VwGG erfolgt war.	RspB ABI.EKD 2007 S. 30	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 10/06 vom 30.3.07	EKBO	Die arbeitsplatzbezogenen Vorschriften des 2. Teils des SGB IX gelten nicht für den in § 73 Abs. 2 SGB IX genannten Personenkreis.  Insbesondere ist § 81 Abs. 4 SGB IX auf Pfarrer nicht anwendbar.  Zu den "Schranken des für alle geltenden Gesetzes" im Sinne von § 137 Abs. 3 Satz 1 WRV gehört nicht das staatliche Schwerbehindertenrecht.	ZevKR 53 S. 456	V
VGH U 11/06 vom 7.9.07	Rheinland	Nach dem gegenwärtig geltenden Recht der Evangelischen Kirche im Rheinland haben Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, keinen Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG.  Im Falle des Vorversterbens ist dem Lebenspartner des Pfarrers/der Pfarrerin auch keine Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.  Die kirchlichen Verwaltungsgerichte sind berechtigt, im Wege der Inzidentkontrolle die Vereinbarkeit kirchlichen Rechts mit höherrangigem Recht zu prüfen, sofern nicht spezielle Prüfungsbeschränkungen bestehen. Mit diesem Vorbehalt sind sie zur Prüfung der Wirksamkeit kirchlichen Rechts verpflichtet, wenn dafür Anlass besteht.	RspB. ABI.EKD 2008, S. 32	V
VGH B 11/06 vom 27.1.08	Rheinland	Mit der Anhörungsrüge nach § 152a VwGO kann nur eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, nicht die materielle Fehlerhaftigkeit der Entscheidung geltend gemacht werden.	n.v.	

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 12/06 vom 18.4.08	EKM	<p>§ 84 Abs. 1 Nr. 2 PfdG verstößt nicht gegen Grundsätze des höherrangigen kirchlichen Verfassungsrechts (Bestätigung von VGH, Urteil vom 16. November 1990 - VGH 13/89 - RspB ABI.EKD 1992, 12).</p> <p>Ein gedeihliches Wirken des Pfarrers in seiner Pfarrstelle erscheint nicht mehr gewährleistet, wenn eine nachhaltige, auf andere Weise nicht mehr zu behebende Störung im Verhältnis des Pfarrers nicht nur zu einzelnen Gemeindegliedern, sondern zu wesentlichen Teilen der Gemeinde oder zu einer nicht unbedeutlichen Gruppe von Gemeindegliedern eingetreten ist (wie VGH, Urteil vom 10. Februar 2003 - VGH 2/00 -).</p> <p>Die Abberufung ist nicht stets erst dann zulässig, wenn der Versuch gescheitert ist, einen Konflikt durch Gemeindeberatung, Visitation oder Mediation aufzulösen; kommt das Konsistorium zu der Überzeugung, dass eine Lösung des Konflikts durch solche Möglichkeiten aussichtslos ist, kann es die Abberufung aussprechen.</p>	RspB ABI. EKD 2009 S. 4	V
VGH B 2/07 vom 5.5.07	Rheinland	"Beauftragte Stelle" zum Erlass einstweiliger Maßnahmen im Sinne von § 13 KBG kann nur eine Stelle sein, der die Zuständigkeit hierfür ausdrücklich von der obersten Dienstbehörde übertragen worden ist.	n.v.	
VGH U 4/07 vom 10.6.08	Lippe/Ev.-ref. Kirche	<p>Ist im ersten Rechtszug nur die Feststellung begehrt worden, dass die Berufung eines Mitbewerbers in eine Pfarrstelle rechtswidrig war und dass deshalb eine Entschädigung zu leisten sei, so stellt der Übergang zum Antrag, die Berufungsentscheidung aufzuheben und die Klägerin in die Pfarrstelle zu berufen, eine im Revisionsverfahren unzulässige Klageänderung dar.</p> <p>Das Ziel der Verbesserung zukünftiger Beförderungschancen reicht zur Begründung des Feststellungsinteresses für einen Antrag, die Rechtswidrigkeit einer Auswahlentscheidung festzustellen, nicht aus, wenn derzeit völlig ungewiss ist, ob die Niederlage der Klägerin im Stellenbesetzungsverfahren ihr in einem künftigen Verfahren einmal zum Vorteil gereichen kann.</p>	RspB ABI. EKD 2009 S. 13	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH B 7/07 vom 22.8.07	Rheinland	Der Begriff des „Dienstrechts“ in § 9 Abs. 3 AG.KBG.EKD bedarf einer einschränkenden Auslegung.  § 9 Abs. 3 AG.KBG.EKD dürfte mit Art. 7 Abs. 4 Satz 4 GG vereinbar sein.	RspB. ABI.EKD 2008, S. 36	V
VGH B 8/07 vom 1.11.07	Rheinland	Es wird daran festgehalten, dass ein Ausnahmegrund für die Zulassung eines Bevollmächtigten gemäß § 18 Abs. 2 VwGG im Vertrauensschutz des Klägers wegen einer längeren rechtlichen Betreuung durch den Anwalt in der Streitsache vor der Klageerhebung liegen kann, vor allem dann, wenn sie in Unkenntnis der Regelung des § 18 VwGG erfolgt war. Auf die Kenntnis oder verschuldete Unkenntnis des Anwalts kommt es nicht an.	n.v.	
VGH B 9/07 vom 27.1.08	Rheinland	Der Gegenstandswert einer auf Gewährung des Familienzuschlags gerichteten Klage kann sich gemäß § 42 Abs. 3 und 5 GKG nach den Regeln für eine Zahlungsklage richten.  Eine Klage auf Zusicherung von Hinterbliebenenversorgung vor dem Tode des Pfarrers ist für die Ermittlung des Gegenstandswerts als Statusklage einzuordnen.	n.v.	
VGH B 4/08 vom 5.5.08	Baden	Eine Feststellungsklage setzt auch im kirchlichen Verwaltungsprozess die Klagebefugnis des Klägers voraus.	n.v.	
VGH B 2/08 vom 12.2.08	EKBO	Nach dem kirchlichen Recht der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist das abstrakte Normenkontrollverfahren nicht statthaft.	RspB. ABI.EKD 2010 S. 28	V
VGH B 3/08 vom 27.6.08	Rheinland	Das kirchliche Interesse am Sofortvollzug eines Abberufungsbescheids überwiegt regelmäßig das private Interesse des Pfarrers, wenn mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung nur eine Beurlaubung bewirkt werden soll (vgl. § 86 Abs. 1 PfdG).	RspB. ABI. EKD 2009 S. 16	V

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH B 6/08 vom 19.5.10	EKM	<p>1. Mit der bloßen abstrakten Funktionsbezeichnung („Verwaltungsgericht“, „Verwaltungsgerichtshof“) in einer Rechtsmittelbelehrung ist über das konkrete Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen und zu begründen ist, noch nicht so ausreichend belehrt, dass der Beteiligte zweifelsfrei weiß, wo er das Rechtsmittel fristwährend anbringen kann.</p> <p>2. Für Streitigkeiten über die Beendigung der Mitgliedschaft ehrenamtlicher Kirchenältester im Gemeindegemeinderat ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten nach § 19 VwGG nicht eröffnet.</p>	RspB ABI. EKD 2011 S. 30	V
VGH U 7/08 vom 16.10.09	UEK, Anhalt und Pommern	Ein nach § 84 Abs. 2 PfdG gestellter Antrag auf Abberufung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ist nicht wirksam, wenn ihm eine unzulässige Einflussnahme auf den Gemeindegemeinderat, namentlich ein – generell unzulässiges – „Überfahren“ bzw. autoritatives Drängen durch Repräsentanten der Landeskirche bzw. des Kirchenkreises oder eine - regelmäßige unzulässige – auf die Motivation bestimmend einwirkende Einflussnahme durch diese Repräsentanten zugrunde liegt.	RspB, ABI. EKD 2011 S. 9	V
VGH B 2/09 vom 19.6.10	Rheinland	Auf die Versorgung eines Pfarrers ist dessen privatrechtliches Einkommen aus einer Verwendung bei einem evangelisch-diakonischen Werk auch dann nach § 18 Abs. 1 PfbVO in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und Abs. 8 Satz 1 BeamtVG anzurechnen, wenn die Einrichtung ihre Leistungen entgeltlich erbringt und ihre Kosten einschließlich der Verwaltungskosten durch vereinnahmte Pflegesätze decken kann.	RspB ABI. EKD 2011 S. 14	
VGH B 4/09 vom 18.11.09	Rheinland	Hat die Kirchenleitung das Vorschlagsrecht für die Besetzung einer Gemeindepfarrstelle, darf sie ihr personalpolitisches Ermessen in der Weise ausüben, dass sie nur Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand vorschlägt und Bewerber um eine Aufnahme in das Pfarrdienstverhältnis nicht berücksichtigt.		
VGH B 5/09 vom 13.4.10	Lippe/Ev.-ref.	Schließt der Vorstand einer Stiftung über die Anlage des Stiftungskapitals Verträge ab, ohne die nach der Satzung der Stiftung erforderliche Zustimmung des Kuratoriums einzuholen, kann darin eine grobe Pflichtverletzung liegen, die die Stiftungsaufsicht berechtigt, den Vorstand abzurufen.	RspB ABI. EKD 2011 S. 23	

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorins- tanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Voll- text (V)
VGH U 6/09 v. 10.12.10	Rhein- land	<p>1. Vorausgegangenes Verwaltungsverfahren i.S.d. § 13 Nr. 5 VwGG.UEK ist grundsätzlich das Verwaltungsverfahren, in dem die Entscheidung ergangen ist, die der Überprüfung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unterliegt.</p> <p>2. Das der zuständigen Stelle bei der Besetzung von Pfarrstellen eingeräumte Ermessen darf durch Richtlinien gebunden werden. Einer kirchengesetzlichen Rechtsgrundlage für den Erlass der Richtlinien bedarf es nicht.</p> <p>3. Es ist zulässig, durch Richtlinien ein zentrales Bewerbungsverfahren für die Berufung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand in Pfarrstellen einzuführen.</p> <p>4. Beschäftigungsaufträge sind kein Instrument, um es Warteständlern zu ermöglichen, auf Dauer und ggf. bis zum Eintritt in den altersbedingten Ruhestand, eine die Frist des § 19 Abs. 1 Satz 2 PFDG.UEK hemmende Tätigkeit auszuüben.</p>		
VGH B 3/10	Baden	<p>1. Ist in einer Verfügung über die Versetzung eines Kirchenbeamten in den Ruhestand ein in der Vergangenheit liegendes Datum für den Eintritt des Ruhestandes genannt, während in der gleichzeitig ausgehändigten Urkunde über die Versetzung in den Ruhestand das Ende des laufenden Monats als Datum des Eintritts in den Ruhestand verzeichnet ist, liegt in dem abweichenden Datum in der Zurruesetzungsverfügung eine offenkundige Unrichtigkeit, die die Zurruesetzung nicht rechtswidrig macht, sondern jederzeit berichtigt werden kann.</p> <p>2. Ergibt sich die Dienstunfähigkeit eines Kirchenbeamten nach § 68 Abs. 1 Satz 2 KBG.EKD aus der Dauer krankheitsbedingter Fehlzeiten, kann der Dienstherr die erforderliche Prognose, ob der Kirchenbeamte die Dienstfähigkeit innerhalb einer Frist von sechs Monaten wiedererlangt, auch ohne amtsärztliche Untersuchung des Beamten treffen.</p> <p>Erwägungen über eine anderweitige Verwendung des dienstunfähigen Kirchenbeamten an Stelle seiner Versetzung in den Ruhestand nach § 68 Abs. 2 Satz 1 oder 2 KBG.EKD braucht der Dienstherr nur dann anzustellen, wenn überhaupt irgendeine Form der Dienstfähigkeit des Kirchenbeamten besteht, sich also seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zwar auf die Anforderungen des konkret ausgeübten Amtes auswirken, sie aber die Wahrnehmung mindestens eines anderen Amtes nicht ausschließen.</p>		

Beschluss (B)/Urteil (U)	Vorinstanz	Leitsatz/Thema	Fundstelle	Leitsatz (L)/Volltext (V)
VGH U 4/10 v. 10.12.10	Rheinland	1. Das der zuständigen Stelle bei der Besetzung von Pfarrstellen eingeräumte Ermessen darf durch Richtlinien gebunden werden. Einer kirchengesetzlichen Rechtsgrundlage für den Erlass der Richtlinien bedarf es nicht. 2. Es ist zulässig, durch Richtlinien ein zentrales Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst einzuführen.		
VGH B 16/10 vom 8.7.10	Rheinland	Die Entscheidung, im Falle einer auf höchstens zwei Jahre befristeten Freistellung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers der Belassung der Pfarrstelle zuzustimmen, steht im Ermessen des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft.		
VGH B 24/10 vom 3.5.11	Baden	Ein einzelnes Mitglied einer Gemeindeversammlung ist nicht befugt, mit Hilfe der Verwaltungsgerichte für eine korrekte Amtsführung innerhalb der Gemeinde zu sorgen.		
VGH 25/10 vom 3.5.11	Rheinland	Die Kosten der Unterbringung in einem in einem Zweibettzimmer eines Krankenhauses sind jedenfalls nur dann in der Höhe, wie sie zwischen dem Verband der privaten Krankenversicherungen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft vereinbart wurden, beihilfefähig, wenn das berechnende Krankenhaus der Vereinbarung beigetreten ist und Zweibettzimmer zu dem ausgehandelten Tarif auch vorhält.		